

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundespolizei

1. Anwendungsbereich

- (1) Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge der Bundespolizei. Für andere Vertragsarten gelten diese AGB entsprechend.
- (2) Vertragsbestandteile sind:
 - a. Vertrag
 - b. Leistungsbeschreibung
 - c. Besondere Bewerbungsbedingungen
 - d. Allgemeine Bewerbungsbedingungen
 - e. diese AGB
 - f. etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen
 - g. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – in der jeweils gültigen Fassung)
 - h. Angebot der Auftragnehmerin.
- (3) Bei Widersprüchen in den o.g. Vertragsbestandteilen gilt die in Abs. 2 festgelegte Rangfolge.
- (4) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (5) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern¹, dieses vertreten durch die Bundespolizei.

3. Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmerin vor Auftragsausführung mindestens in Textform anzuzeigen. Die Anzeige umfasst den Namen, Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der eingesetzten Unterauftragnehmerin. Änderungen der Unterauftragnehmerin bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin und sind ihr vorab mindestens in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für weitere Unterauftragnehmer in der Kette. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

4. Erfüllungsort bzw. Leistungsort/Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort i. S. v § 269 BGB ist der von der Auftraggeberin bestimmte Ort. Ist kein Ort zur Erfüllung der Leistung bestimmt, gilt der Ort der Dienststelle der Auftraggeberin als Erfüllungsort.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet die Auftragnehmerin den Leistungserfolg am von der Auftraggeberin bestimmten Ort oder in der Dienststelle der Auftraggeberin (sog. Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall erst mit Ablieferung der Ware am vereinbarten Lieferort oder mit Abnahme des Werkes auf die Auftraggeberin über.

5. Leistungszeit

- (1) Die Leistung ist zu dem im Vertrag vereinbarten Termin zu erbringen. Ist kein Termin vereinbart, ist die Leistung spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu erbringen.
- (2) Warenanlieferungen mit Lastkraftwagen müssen in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6. Verzug/Schadensersatz

- (1) Wenn die Auftragnehmerin den Vertragserfüllungstermin oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt sie ohne Mahnung in Verzug. Die Auftraggeberin kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

- (2) Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann die Auftraggeberin Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

7. Transport/Versand

- (1) Besteht die Leistung in der Lieferung von Waren, hat die Auftragnehmerin für einen sicheren Transport durch geeignete Verpackung und Beförderungsmittel je nach Anforderung der Ware zu sorgen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat alle zum Zeitpunkt des Transports geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorgaben (u.a. Kennzeichnung) einzuhalten.
- (3) Die Kosten für die Verpackung und den Transport trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Verpackungen bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat bei Übergabe der Waren an den Empfänger einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Bei Teilleistungen ist jeweils ein Lieferschein auszustellen. Auf dem Lieferschein muss die Auftragsnummer sowie ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung vermerkt sein.

8. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Die Prüfpflicht umfasst dabei auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen im Sinne der Ziffer 1 Abs. 2.
- (2) Bei der Feststellung, dass die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter möglich ist, hat die Auftragnehmerin dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

9. Güteprüfung

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Leistung auf seine vertragsmäßig vereinbarte Beschaffenheit und Eigenschaften durch einen ihrer Beauftragten zu prüfen (Güteprüfung).
- (2) Die Güteprüfung kann am Produktionsort der zu liefernden Waren erfolgen.
- (3) Die Auftraggeberin setzt sich hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Güteprüfung mit der Auftragnehmerin rechtzeitig in Verbindung.
- (4) Das Ergebnis der Güteprüfung wird vom Beauftragten der Auftraggeberin dokumentiert.
- (5) Die Güteprüfung entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihrer Pflicht, den Leistungsgegenstand auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie der Einhaltung technischer und sonstiger allgemeingültiger Mindestanforderungen vor der Übergabe zu überprüfen.
- (6) Die Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

10. Übergabe/Abnahme

- (1) Die Übergabe des Leistungsgegenstands erfolgt am Erfüllungsort gem. Ziffer 4 dieser AGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftragnehmerin lässt sich die ordnungsgemäße Übergabe des Leistungsgegenstands auf einem Leistungsschein durch die Auftraggeberin bescheinigen. Eine Ausfer-

¹ Die Formulierung „Bundesministerium des Innern“ ist abstrakt und gilt unabhängig von abweichenden Bezeichnungen während einer Legislaturperiode.

tigung des Leistungsscheins erhält die Auftraggeberin, eine Ausfertigung verbleibt bei der Auftragnehmerin.

- (3) Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, ist die Abnahme des Werkes die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann die Auftraggeberin oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern. Im Falle eines nicht wesentlichen Mangels gilt dies nicht, wenn und soweit die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

11. Preise

- (1) Bei öffentlichen Aufträgen gilt die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich werden Marktpreise gem. § 4 vereinbart, § 1 der VO PR Nr. 30/53. Die übrigen Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 sind bei der Preisermittlung ergänzend heranzuziehen.
- (2) Werden ausnahmsweise gem. § 5 VO PR Nr. 30/53 Selbstkosten vereinbart, sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu VO PR NR. 30/53) anzuwenden.

12. Einreichen der Rechnung

- (1) Die Auftragnehmerin hat ihre Rechnung grundsätzlich über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de>.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz (1) sind insbesondere Rechnungen, die bis zu einem Betrag von 1000 EUR netto gestellt werden (siehe § 3 E-RechV).
- (3) Rechnungen, die bei der Auftraggeberin nicht elektronisch eingehen, begründen abweichend von § 286 Abs. 3 BGB keinen Verzug.
- (4) Soweit die Leistung nach Zustimmung der Auftraggeberin in Teilen erbracht wurde, kann diese auch in den jeweilig abrechenbaren Teilen in Rechnung gestellt werden. Ein Anspruch auf Teilleistung besteht auf Seiten der Auftragnehmerin im Übrigen nicht.
- (5) Im Übrigen bleibt § 15 VOL/B unberührt.

13. Zahlung der Rechnung

- (1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf die von Auftragnehmerin in der Rechnung benannte Kontoverbindung. Benennt die Auftragnehmerin mehrere Kontoverbindungen, kann die Auftraggeberin auf jede dieser Konten mit schuldbefreiender Wirkung Einzahlungen tätigen.
- (2) Die Begleichung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart – 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.
- (3) Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).
- (5) Im Übrigen bleibt § 15 VOL/B unberührt.

14. Skonto

- (1) Die Auftragnehmerin kann der Auftraggeberin Skonto/Skonti einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Skontofrist 10 Tage.
- (2) Die Skontofrist beginnt mit Zugang der ordnungsgemäßen nachprüfbaren Rechnung sowie der vollständigen, ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Vertragserfüllung (insbesondere bei Lieferung mit Lieferschein) durch die Auftragnehmerin. Die Skontofrist ist bei berechtigten Einwendungen und Einreden für diesen Zeitraum gehemmt.

15. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

- (1) Die Auftraggeberin kann im Falle von schwerwiegenden Verletzungen der vertraglichen Pflichten vorzeitig vom Ver-

trag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen. Eine schwerwiegende Verletzung ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Auftraggeberin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. Ausschlussgründe der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen,
 - b. bei Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) sowie bei vorsätzlich abgegebenen unzutreffenden Angaben zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit,
 - c. eine Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) erfolgt ist,
 - d. ein vor der Serie gefertigtes Muster auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin vorgestellt wird oder,
 - e. ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen,
 - f. über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - g. die Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt.
- (2) Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt.
 - (3) Im Falle einer Vertragsbeendigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin Verwendung hierfür hat, auf der Grundlage der Vertragspreise anteilmäßig abzurechnen. Eine nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
 - (4) Tritt die Auftraggeberin vom gesamten Vertrag zurück, sind bereits erbrachte Leistungen von den Vertragsparteien zurück zu gewähren.

16. Verschwiegenheit/Referenz/Werbung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Die Auftragnehmerin darf ohne ausdrückliche Einwilligung in Textform gem. § 126b BGB der Auftraggeberin die Bundespolizei nicht als Referenz oder zu Werbezwecken nutzen.

17. Schriftform

- (1) Vertragsabschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB oder der elektronischen Form gem. § 126a BGB.
- (2) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen abweichend von Abs. 1 der Textform gem. § 126b BGB. Mündliche Nebenabreden werden erst nach Bestätigung in Textform gem. § 126b BGB wirksam.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB berühren die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des sachlich zuständigen Gerichtes, in dessen Bezirk die Dienststelle der Auftraggeberin ihren Sitz hat.